

# Stromerzeugung und Ackerertrag

Freiflächen-Photovoltaik  
zwischen Flächenkonkurrenz und  
Einkommensalternative

Schader-Stiftung

15.04.2024

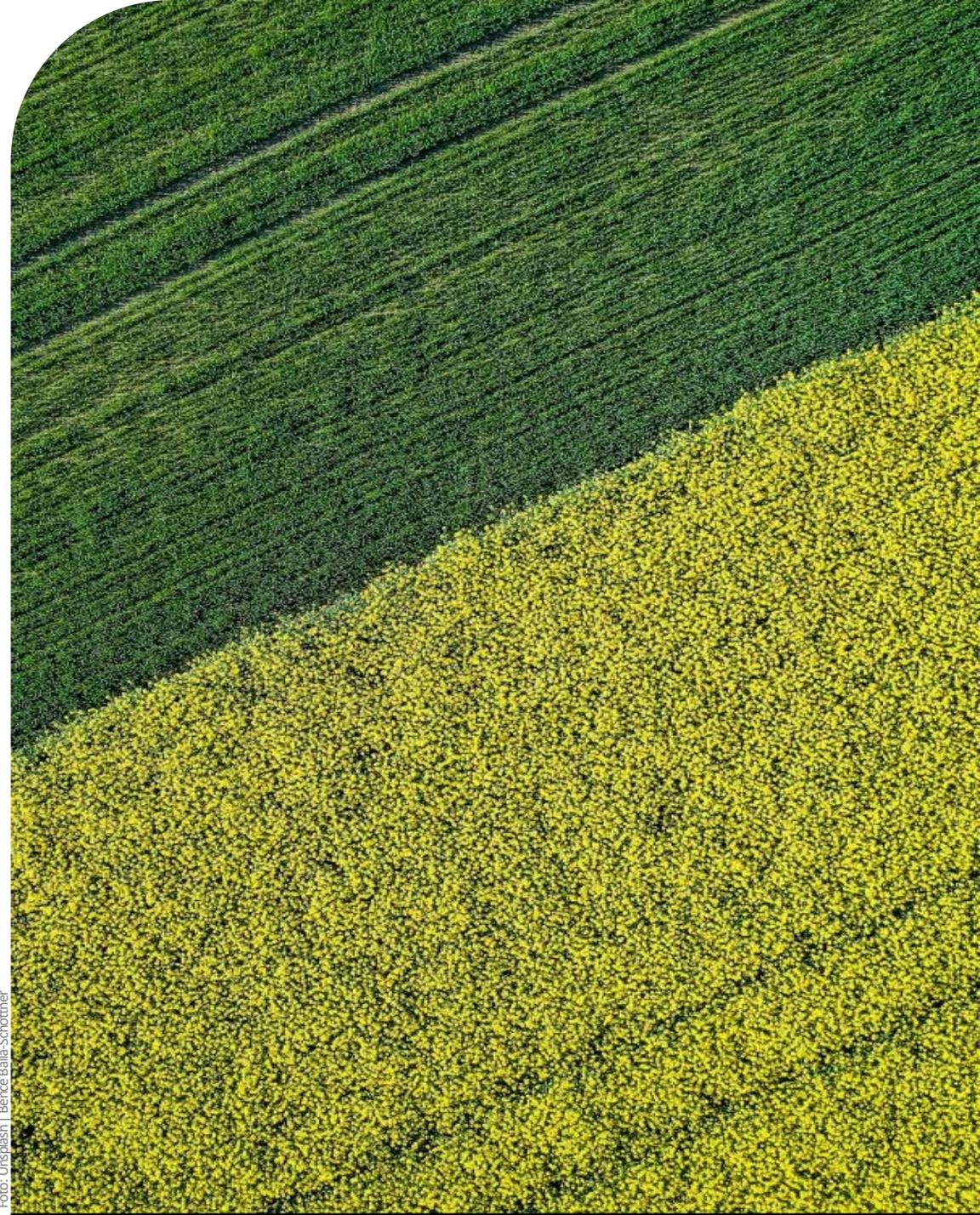
Florian Dangel

Referent

Referat Infrastruktur und  
Erneuerbare Energien



Hessischer  
Bauernverband

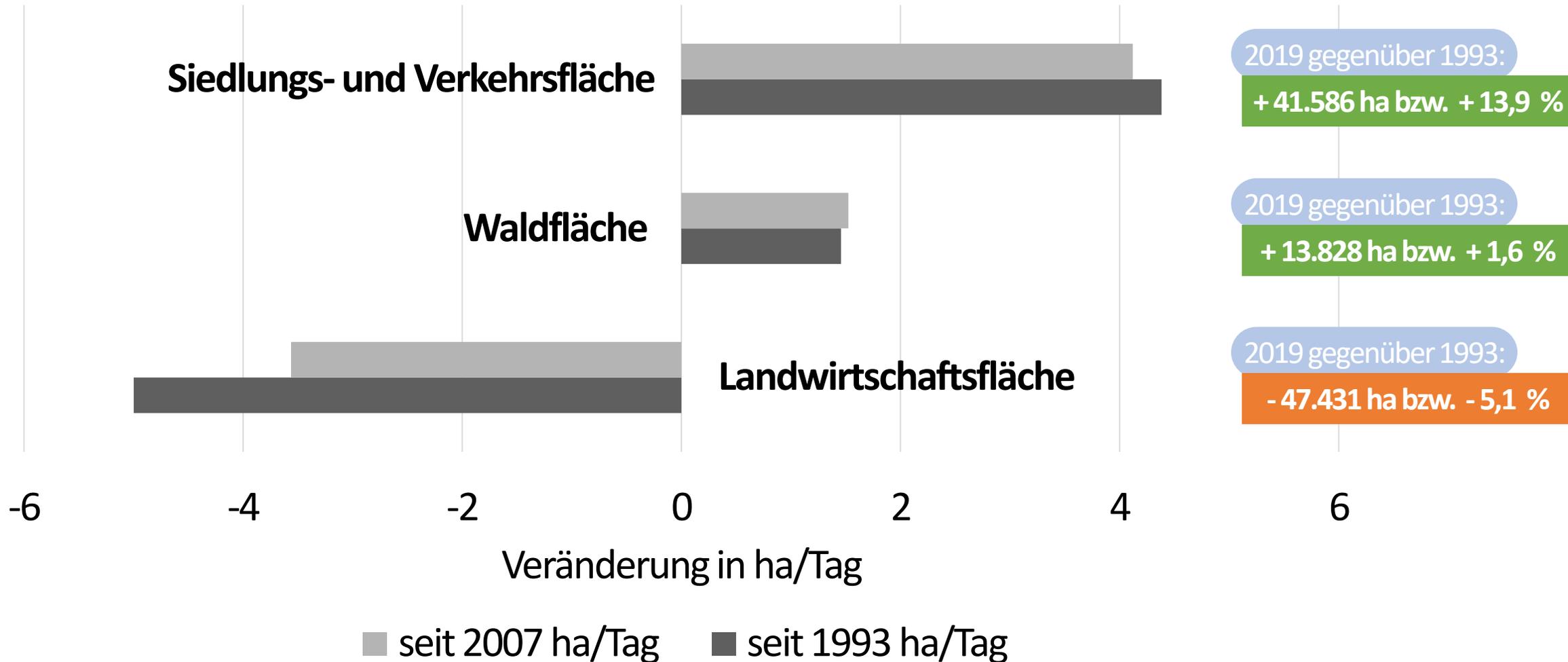


# Agenda

- 1. Grundlegende Voraussetzungen Freiflächen-PV aus landwirtschaftlicher Sicht**
- 2. Agri-PV als Chance für Landwirtschaft und Solarwirtschaft?**

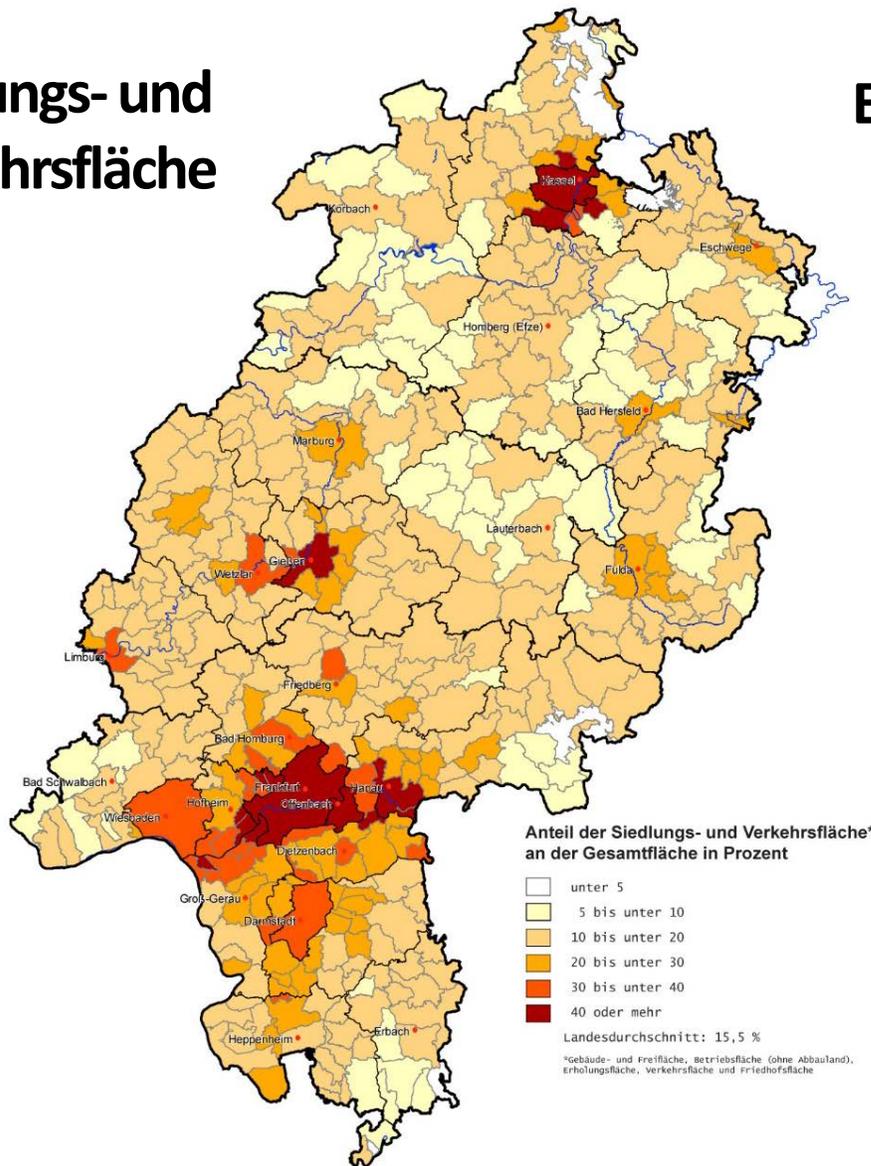
## **1. Grundlegende Voraussetzungen Freiflächen-PV aus landwirtschaftlicher Sicht**

# Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen in Hessen

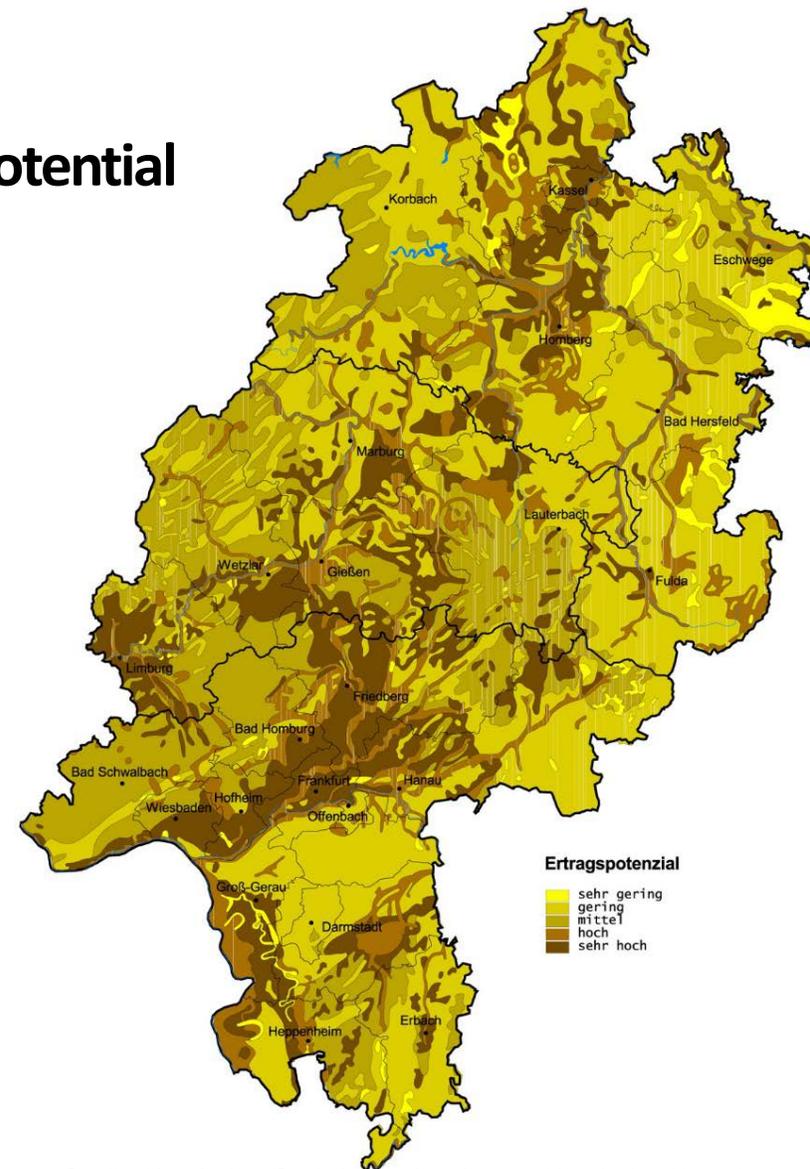


# Grundlegende Voraussetzungen aus landwirtschaftlicher Sicht

## Siedlungs- und Verkehrsfläche



## Ertragspotential



### Betroffenheit:

- Eingriff meist auf wertvollen Böden

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Hessischer Umwelatlas



Hessischer Bauernverband

Florian Dangel  
Stromerzeugung und Ackerertrag

Folie 5  
15. April 2024



# Freiflächen-PV und Agrarstruktur

- BMWK schätzt einen zusätzlichen Flächenbedarf für Freiflächen-PV von 60.000 bis 70.000 ha bis 2030 bundesweit.
  - Privilegierungstatbestand 200 Meter-Streifen entlang BAB und DB-Hauptstrecken.
  - Hessen: Etwas mehr als zwei Drittel (schätzungsweise 70 %) der Flächen sind gepachtet.
- Freiflächen-PV ist Flächenkonkurrenz, vor allem in Realteilungsgebieten wie Hessen.
- Landwirte droht ein umfangreicher Flächenverlust, ohne an den Gewinnen zu partizipieren.

# Freiflächen-PV und Agrarstruktur

Positionspapier des Hessischen Bauernverbandes (HBV) zu Freiflächen-PV:

- Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen soll die Produktion von Nahrungsmitteln grundsätzlich Vorrang vor einer Flächennutzung durch Freiflächen-PV haben.
- Freiflächen-PV primär auf Konversionsflächen, auf Deponien, auf Dächern.
- Agrarstruktur ist im Genehmigungsverfahren besonders zu berücksichtigen:
  - Ausschluss bei bestimmten Bodenpunkten
  - Verpflichtende Alternativplanung
  - Begrenzungen: Höchstflächen je Gemeinde, Höchstfläche je Anlage, Mindestabstand zur nächsten Anlage
- Soll seitens Kommune Freiflächen-PV-Fläche ausgewiesen werden, sind die örtlichen Landwirte zu beteiligen, um aus agrarstruktureller Sicht geeignete Flächen zu finden:
  - Berücksichtigung, wenn sich Landwirte als Flächeneigentümer an einem entsprechenden Vorhaben beteiligen wollen.
  - Idealerweise Umsetzung in Form eines Bürgerenergieprojektes unter Einbeziehung der ortsansässigen Landwirte



## 2. Agri-PV als Chance für Landwirtschaft und Solarwirtschaft?



# Agri-PV: Aktueller Stand Technik

- Fraunhofer ISE: Forschungsanlage Heggelbach (B-W):
    - Aktueller Innovationsstand bei Weizen:
      - 80 % Ertrag Weizen im vgl. zu „normalem Anbau“
      - 80 % Ertrag Solar im vgl. zu reiner Freiflächen-PV
    - Aktueller Innovationsstand Kartoffeln: Über 85 % Ertrag unter Freiflächen-PV
    - Positive Berichte aus Sonderkulturen (Apfelplantage mit Schutz vor „Sonnenbrand“ und Hagelschlag)
  - Noch ungeklärte Fragen:
    - Mikroklimatische Auswirkungen
    - Komptabilität von moderner Agrartechnik und Agri-PV
    - Arbeitssicherheit
- Nachweis langfristige Praktikabilität der Agri-PV durch weitere Forschung notwendig!

# Agri-PV: Rechtlicher Rahmen / Bewertung durch HBV

Ansatz Agri-PV, Doppelnutzung zu ermöglichen wird aus landwirtschaftlicher Sicht unter bestimmten Voraussetzungen für Ziel führend erachtet:

- Agrarstrukturelle Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen dennoch zwingend Berücksichtigung finden.
- Landwirtschaftliche Nutzung darf solarwirtschaftlicher Nutzung nicht untergeordnet werden.
- Darf zu keinem Ausschluss der Agrarförderung führen:
  - Aktuelles Förderrecht: +, wenn Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent verringert.
  - Ablehnung von Definition über reine Doppelnutzung („Schafe in niedrig-aufgeständerten Solarpark“)
- Muss auch auf Grünland und in Schutzgebieten ermöglicht werden.
- Bei Realisierung durch Landwirt: Privilegierung gem. § 35 I Nr. 9 BauGB:
  - Aktuelle Beschränkung auf 2,5 ha hofnah -> Ausweitung Privilegierungstatbestand?



# Vielen Dank

**Hessischer Bauernverband e.V.**

Taunusstraße 151  
61381 Friedrichsdorf

**Florian Dangel**

f.dangel@agrinet.de 

06172 7106-255 